

54. Fachtagung der bayerischen Heimatpfleger am 7./8. Juli in Rügheim

Das Land - Bilder, die wir in uns tragen. Kulturlandschaftspflege als Aufgabe der Bürgergesellschaft.

Muss historische Kulturlandschaft immer Welterbe sein?

Thomas Gunzelmann

Die Thematik der historischen Kulturlandschaft erlebt seit etwa 20 Jahrzehnten eine gewaltige Renaissance. In den zurückliegenden Jahren verging kaum ein Monat, in dem nicht irgendwo im Bundesgebiet mindestens eine Tagung zum Thema stattfand.

Parallel zu diesem inhaltlichen Boom fand das Thema in den letzten 10 Jahren Eingang in eine Reihe von Gesetzen, wie etwa dem novellierten Raumordnungsgesetz von 1998, nach dessen neuem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 13 »*die gewachsenen Kulturlandschaften (...) in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten*« sind. In der neuesten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes heißt der entsprechende Grundsatz: »*Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten (BNatSchG 2002 § 2 (1) Nr. 14)*«. Auch einige Denkmalschutzgesetze der Länder enthalten explizite Formulierungen zum Thema Kulturlandschaft oder historische Kulturlandschaft wie beispielsweise das von Schleswig-Holstein, wonach Denkmale auch Sachen sein können, die für »...*die Kulturlandschaft von prägender Bedeutung*« sind. Das sächsische Denkmalschutzgesetz verweist darauf, dass Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes auch »*Werke der Garten- und Landschaftsge-*

staltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften etc.« sein können.

Damit zeigt sich schon ein Problem. Die Erhaltung und auch Weiterentwicklung von historischen Kulturlandschaften ist im Grundsatz den eher bewahrenden Politikfeldern Naturschutz und Denkmalpflege aufgegeben wie auch den eher koordinierenden und moderierenden Institutionen der Raumordnung auf ihren unterschiedlichen Ebenen. Je nach ihrer schwerpunktmäßigen Ausrichtungen haben sie unterschiedliche Zielsetzungen und Instrumente. Der Denkmalpflege muss es um den Aspekt der historischen Kulturlandschaft als materielles Geschichtszeugnis und als »*Landschaftsarchiv*« gehen, dem Naturschutz dagegen eher um historische Kulturlandschaften als Träger der Artenvielfalt wie auch im landschaftsästhetischen Sinne als Produzent von Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Raumordnung dagegen sieht »*gewachsene Kulturlandschaften*« am ehesten als einen von vielen im Raum auszugleichenden Einzelbelangen, bestenfalls noch als ein Potenzial als weicher Standortfaktor oder aber als Träger für die regionale Identität.

Insgesamt herrscht also auch nach zwanzigjähriger Diskussion immer noch Uneinigkeit über den Begriffsinhalt, wiewohl hier langsam Annäherungen spürbar werden. Desgleichen fehlt es an Übereinkünften, wie denn – da eine alleinzustän-

dige Institution für Erhalt und Entwicklung von historischen Kulturlandschaften eben nicht auszumachen ist – ein gemeinsames Vorgehen in diese Richtung funktionieren könnte, wenn es auch auf diesem Gebiet schon Ansätze gibt.

Erschwerend kommt nun noch hinzu, dass von Europa aus immer mehr Impulse nach Deutschland hineinwirken, die uns mehr oder weniger zwingen, uns mit dem Thema koordinierter und intensiver zu beschäftigen, wenn es nicht mittelfristig auf ein ähnliches Debakel wie mit der FFH-Richtlinie hinauslaufen soll.

Genannt sei in diesem Zusammenhang das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) von 1999, das schon damals der historische Kulturlandschaft Europa größtes Gewicht zusprach. *»Das kulturelle Erbe Europas – von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren – ist Ausdruck seiner Identität und von weltweiter Bedeutung.«* In keiner programmatischen Verlautbarung auf nationaler oder Länderebene findet sich ein ähnlich hoher Stellenwert des kulturellen Erbes allgemein und der historischen Kulturlandschaft im besonderen.

Ein weiteres Beispiel ist die Europäische Landschaftskonvention des Europarates aus dem Jahr 2000. Sie ist deswegen in unserem Zusammenhang bemerkenswert, weil sie Landschaft nicht mehr nur unter ökologischen oder ästhetischen Vorzeichen sieht, sondern sogar in erster Linie *»als Ausdruck der Vielfalt [des] gemeinsamen [europäischen] Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität.«* Die kulturelle Dimension wird damit also als Ausgangspunkt ihrer weiteren Werte als öffentliches Gut weit stärker betont, als im bisherigen gesetzlichen Rahmen zum Landschaftsschutz, der überwiegend ökologisch motiviert ist. Einer Ratifizierung dieser Konvention stehen Bund

und die Mehrheit der Bundesländer zurückhaltend bis ablehnend gegenüber, da man sich einig ist, dass die nationalen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen ausreichend seien.

Selbst auf dem Gebiet der vielgescholtenen europäischen Agrarpolitik sind erhebliche Potentiale zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft auszumachen. Der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 20. Februar 2006 über *»strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums«* Diese Leitlinien sollen *»der multifunktionalen Rolle der Landwirtschaft in Bezug auf Reichtum und Vielfalt der Landschaften, der Lebensmittelerzeugnisse sowie des Kultur- und Naturerbes in der gesamten Gemeinschaft Rechnung tragen.«* Ein Schwerpunkt im Programmzeitraum zwischen 2007 und 2013 ist die *»Erhaltung der Kulturlandschaften im ländlichen Raum.«* Dass diese Chance bisher kaum genutzt wurde und es wahrscheinlich auch im Programmzeitraum schwer sein wird, wirklich etwas für Erhaltung und Entwicklung der historischen Kulturlandschaft zu tun, liegt nur teilweise an der komplizierten Umsetzung der EU-Programme über die nationale und die Länderebene bis in die Regionen. Es liegt auch daran, dass die *»Lobby«* der historischen Kulturlandschaft einer breiteren Öffentlichkeit noch nicht deutlich genug machen, was denn nun wirklich solche Landschaften des europäischen Kulturerbes sind.

Nach diesem Überblick über die etwas verworrene juristische und institutionelle Ausgangslage wieder zurück zum Ausgangspunkt. Trotz allem ist Kulturlandschaft in vielen Köpfen ein Thema, nicht nur bei Experten und in der Politik, sondern auch bei vielen Landnutzern und Raumentwicklern. Der Bedeutungsgehalt von Kulturlandschaft ist, ob semantisch und fachwissenschaftlich zu Recht oder

nicht, bei vielen Menschen positiv besetzt, so dass man dieses Schlagwort wenigstens symbolisch für seine eigenen Zwecke gerne einsetzt.

Und hier beginnen schon die Schwierigkeiten. Jeder kann behaupten, dass seine Region ein Kulturlandschaft ist, was ja auch immer stimmt, und er kann damit Werbung betreiben. In unserem gesamten räumlichen Verwaltungssystem gibt es keine Kategorie, die den Begriff der Kulturlandschaft, und schon gar nicht der historischen oder gewachsenen Kulturlandschaft absichert und mit einem räumlich definierten Schutzstatus versieht, die Gründe wurden bereits angesprochen. Die Denkmalpflege kennt zwar Schutzgebiete, die über das Einzeldenkmal hinausgehen, es sind dies Ensembles oder Denkmalsbereiche oder wie sie auch immer heißen mögen. Allerdings sind diese inhaltlich, gerade in Bayern, sehr stark an eine Mehrheit von baulichen Anlagen gebunden, so dass nur schwer ganze Landschaftsteile damit zu sichern wären. Der Naturschutz verfügt über ein abgestuftes System räumlicher Schutzkategorien vom geschützten Landschaftsbestandteil, über das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet über den Naturpark bis hin zum Biosphärenreservat. Landschaftsschutzgebiete können zwar wegen der »besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft« ausgewiesen werden, jedoch wird davon explizit nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Ein »Kulturlandschaftsschutzgebiet« gibt es eben nicht.

Ganz abgesehen davon kann es ja bei Kulturlandschaften nicht allein um einen rein statischen Ansatz der Erhaltung gehen, Kulturlandschaft ist immer Ausdruck einer mehr oder weniger dynamischen Veränderung, weswegen Nutzungs- und Entwicklungsaspekte immer mit einbezogen werden müssen, allerdings mit Blick auf die prägenden charakteristischen Bestandteile einer solchen Kultur-

landschaft und das werden eben historische sein.

Nachdem bisher Gesagten verwundert es nicht, wenn festgehalten wird, das es auf nationaler Ebene keine institutionalisierte räumliche Festsetzung von historischen Kulturlandschaften gibt. Bisher existiert nur eine einzige Prädikatisierung für Kulturlandschaften mit kulturhistorischen Bedeutung, und das ist ausgerechnet die allerhöchste vorstellbare: Kulturlandschaften als Bestandteil des Welterbes nach dem »*Internationalen Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*« der UNESCO von 1972, das mittlerweile 180 Staaten unterzeichnet haben, und das somit auch gewisse Bindungswirkungen auf der nationalen Ebene hat. Im Jahr 2005 gab es 812 Kultur- und Naturerbestätten aus 137 Staaten auf allen Kontinenten. Davon sind 628 Stätten dem Kulturerbe zuzuordnen, das Naturerbe ist dagegen nur mit 160 Eintragungen vertreten. 24 Stätten gehören sowohl dem Kultur- als auch dem Naturerbe an.

Die Kategorie »Kulturlandschaft« wurde erst den »*Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*« vom Februar 1994 eingeführt. Dort wird »Kulturlandschaft« als gemeinsames Werk von Natur und Mensch gesehen. Diese Wechselbeziehung wird dadurch deutlich, daß man den Schutz traditioneller Kulturlandschaften auch als einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sieht. Nach diesem Verständnis werden Kulturlandschaften in drei Hauptkategorien unterteilt. Dies sind die *designed landscape*, eine *organically evolved landscape* oder, als dritte Möglichkeit, eine *associative cultural landscape*.

Man darf das Verständnis der UNESCO-Richtlinien von Kulturlandschaft durch-

aus etwas kritisch beleuchten. Sie unterscheidet also zunächst:

1. die bewusst eingegrenzte, vom Menschen absichtlich gestaltete Landschaft, wie beispielsweise der Park oder Garten. Dies entspricht der traditionellen kunsthistorischen Auffassung von Kulturlandschaft. Es sind unter dem Aspekt der künstlerischen Gestaltung bewußt angelegte Landschaften, die tatsächlich treffender als »Kunstlandschaft« bezeichnet werden könnten. Gewöhnlich ist Kulturlandschaft nicht nur gewachsen, sie ist zumeist aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen bewusst in bestimmter Weise durch den Menschen eingerichtet. Nur in wenigen bestimmten Fällen gestaltete in künstlerischer Absicht Teile der Kulturlandschaft. Dies sind eben in aller Regel Gärten und Parks.

2. die organisch aus wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen oder religiösen Notwendigkeiten heraus entwickelte Landschaft, die diese Notwendigkeiten in ihrer Form und ihren Merkmalen widerspiegelt, und zwar einerseits als Fossilandschaft, deren besondere Merkmale in der Vergangenheit ausgeprägt wurden und noch sichtbar sind, oder als fortbestehende Landschaft, deren Entwicklungsprozess noch in Gang ist.

Dieser Typ entspricht noch am ehesten dem klassischen geographischen Landschaftsbegriff. Er unterscheidet etwas statisch zwischen fossilen, in der Vergangenheit geprägten, und heute noch aktiven, »lebenden«, im traditionellen Sinne weitergepflegten Landschaften. Als Beispiele hierfür können die in den vergangenen Jahrhunderten entstandenen Weinbauterrassen des Ahrtals im Gegensatz zu den heute noch im alten Sinne entstehenden Reisterrassen auf den Philippinen angeführt werden.

3. die so genannte »assoziative Kulturlandschaft«. Dabei muss es in der Land-

schaft nicht einmal materielle Bestandteile geben, dafür aber umso mehr religiöse, künstlerische oder kulturelle Bezüge. Hierfür können die Wallfahrtswege nach Santiago de Compostella angeführt werden oder auch Landschaftsbilder, die mit einem bestimmten Maler oder einer Malerschule in Verbindung zu bringen sind, zum Beispiel Cezanne und der Mont St. Victoire in der Provence.

In der vergleichsweise kurzen Zeit, seit es die Kategorie »Kulturlandschaft« im Weltkulturerbe gibt, hat darauf ein erheblicher Run eingesetzt. Die erste »Kulturlandschaft« auf der Welterbeliste war der Nationalpark Tongariro in Neuseeland im Jahr 1993. Dabei stand allerdings sehr stark das assoziative Kriterium im Vordergrund, denn der Vulkan Tongariro ist der »Heilige Berg« der Maori Neuseelands. Vorher schon wurde im Jahr 1990 eine Kulturlandschaft eingetragen, die Schlösser und Parks von Potsdam-Sanssouci und Berlin, allerdings in der Begründung damals nicht auf die kulturlandschaftlichen Zusammenhänge sondern auf die Bau- und Gartendenkmäler fokussiert. Dies wäre aber ein hervorragendes Beispiel für die Kategorie »*designed landscapes*« gewesen, wie es dann zehn Jahre später bei der Aufnahme des »Gartenreiches Dessau-Wörlitz« umgesetzt wurde.

Je nach Zählung wurden seit 1993 bis zum Jahr 2005 nun 46 Kulturlandschaften aller Kategorien in die Welterbeliste aufgenommen. Auf der »*Tentative List*«, also auf der Vorschlagsliste für die nächsten Jahre, stehen mindestens weitere 68 Kulturlandschaften. Besonders hervor getan hat sich unser Nachbarland Österreich, die Kollegen dort dürfen geradezu als Vorreiter bei der Eintragung von Kulturlandschaften in die Welterbeliste angesehen werden. Von acht bisher eingetragenen Welterbestätten sind vier Kulturlandschaften, Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzammer-

gut (1997), die Semmeringbahn samt der sie umgebenden Kulturlandschaft (1998), die Kulturlandschaft Wachau und schließlich die Kulturlandschaft Fertő – Neusiedler See (gemeinsam mit Ungarn, 2001). Weitere zwei haben die Österreicher mit dem Bregenzerwald und der »Kulturlandschaft Innsbruck–Karwendel–Nordkette« noch auf der Vorschlagliste.

Aber auch in Deutschland sind einige der letzten Welterbestätten dieser Kategorie zuzuordnen. Dies sind das bereits erwähnte »Gartenreich Dessau–Wörlitz« im Jahr 2000, das »Obere Mittelrheintal« aus dem Jahr 2002, das »Elbtal in Dresden« vom Jahr 2004, und wenn man möchte kann man auch noch die grenzüberschreitende Welterbestätte des Muskauer Park von Fürst Pückler, ebenfalls im Jahr 2004 eingetragen, dazu zählen.

Wenn man nun die Eintragungen der letzten Jahre analysiert, so muss man feststellen, dass bestimmte Landschaftstypen erhöhte Chancen haben. Sicherlich sind die Kategorien der UNESCO dazu angetan, das grundsätzlich einseitig, das heißt durch einen Hauptfaktor geprägte »Dominantenlandschaften« bevorzugt werden und Landschaft, die im Sinne eines Kulturlandschaftsverständnisses, das stärker von der Mischung unterschiedlicher Wirkkräfte aus Natur und Kultur im Raum und in der Zeit ausgeht, tendenziell benachteiligt sind. Dennoch lässt sich aus der Auswahl schließen, dass sowohl Antragssteller als die beurteilenden Experten einem vorwissenschaftlichen Landschaftsverständnis schneller folgen, wonach eine Landschaft »schön« zu sein hat. Von Romantik, von der Sehnsucht nach einem lieblichen Ort, dem »locus amoenus«, letztlich dem Garten Eden wollen wir hier gar nicht sprechen, dennoch schwingt dies bei den bisherigen Ausweisungen zumeist mit. Erfolgversprechend scheint aber auch ihre Durchsetzung mit kunsthistorischen wertvollen

Bauten im traditionellen Denkmalverständnis zu sein. Die beiden deutschen Beispiele, die noch am ehesten in die zielführende Kategorie »organically evolved landscape« eingeordnet werden könnten, leichter noch das Mittelrheintal, etwas problematisch das Elbtal bei Dresden, zeichnen sich jedenfalls durch eine große Menge hochbedeutsamer Einzelbauten aus. Ähnliches gilt aber auch für andere Beispiele, wie das Loiretal zwischen zwischen Maine und Sully-sur-Loire, wo die Massierung wertvollen Architekturerebes ebenso ausschlaggebend war wie beim Cilento in Italien, wo auch noch bedeutsame Archäologische Stätten hinzukommen.

Auffällig ist, dass besonders traditionelle Weinbauregionen eine gute Chance haben, auch beim Mittelrheintal spielte dieser Faktor ein gewisse Rolle. Noch mehr zählte dies bei Saint-Émilion (Eintragung 1999), bei der Wachau (2000), bei der Weinregion Alto Douro (2001), bei der Tokajer Weinregion (2002) und bei der Insel Pico der Azoren (2004). Noch mehr Weinbauregionen befinden sich auf der Tentative List, darunter die »Vignoble des côtes de Nuits et de Beaune« in Burgund oder die »vignoble de Lavaux« in der Schweiz. Andere landschaftsprägende Interaktionen zwischen Mensch und Naturraum werden seltener gewürdigt, sieht man etwa von den Reisterrassen im Bergland von Ifugao auf den Philippinen (1995) oder von einem Ausschnitt der Puszta im ungarischen Nationalpark Hortobágy 1999 und von einigen wenigen Weidlandschaften im Gebirge ab.

Während einer Tagung der Unesco in Catania zum Thema »Cultural Landscapes: Concept and Implementation« im Jahr 2000 wurde diese Einseitigkeit auch von verschiedenen Teilnehmer erkannt. Man wünschte sich dann eine größere Vielfalt von Landschaften mit anderen für die Menschheit bedeutenden Anbaufrüchten

wie beispielsweise Getreide oder Yam. Abschließend kam man zum Beschluss, die Kriterien für die Eintragung von Kulturlandschaften zu überdenken, Anregungen anderer aufzugreifen, zum Beispiel die der europäischen Landschaftskonvention und thematische und regionale Studien zu Thema Kulturlandschaft zu befördern. Auf den naheliegenden und wissenschaftlich gebotenen Weg, sich die bereits seit Jahrzehnten laufende Diskussion zum Kulturlandschaftsbegriff und die Ansätze einer Umsetzung in der Kulturlandschaftspflege zu beziehen, kam man leider nicht.

In Mitteleuropa wurde eine solche Diskussion innerhalb der Historischen Geographie besonders intensiv gefördert, die Ergebnisse dieser Diskussion wurden in der Denkmalpflege und benachbarten Disziplinen mindestens teilweise übernommen, selbst die Kultusministerkonferenz der Bundesländer machte sich diese Auffassung mittlerweile zu eigen. Danach ist Kulturlandschaft in knappster Definition »...das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte.« Eine historische Kulturlandschaft ist einerseits eine Landschaft, in der eine Weiterentwicklung zu einem historischen Zeitpunkt gestoppt wurde. Dies kann allerdings nur in ganz seltenen Fällen vorkommen, in Mitteleuropa eigentlich nur dort, wo ein historischer Zustand künstlich und konservatorisch aufrecht erhalten wird, wie bei den Parklandschaften von Wörlitz, Branitz oder Potsdam. Ansonsten ist gerade die dynamische Weiterentwicklung ein wesentliches Kennzeichen von Kulturlandschaft. Daher kann man auch von einer historischen Kulturlandschaft sprechen, wenn eine aktuelle Kulturlandschaft stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt ist. Historische Strukturen in der Kulturlandschaft sind solche, »...die von

einer früheren Gesellschaft für ihre damals herrschenden Verhältnisse als sozial, ökonomisch und stilistisch angemessen geschaffen wurden und die von der jeweiligen gegenwärtigen Gesellschaft mit ihren veränderten Verhältnissen und Vorstellungen so nicht mehr neu geschaffen werden, weil sie ihr nicht mehr entsprechen«. Diese Strukturen können in verschiedenen zeitlichen Schichten entstanden sein und auch miteinander verknüpft sein, es werden aber immer auch neue und moderne Elemente dort auftreten. Entscheidend ist die die Tiefenschichtung dieser Landschaft, die historische Zeugniskraft einzelner oder vieler ihrer Elemente und Strukturen, aus der sich wiederum Werte wie ökologische Vielfalt, Schönheit und Eigenart oder regionale Identität ergeben.

Kurzum, Kulturlandschaft ist vielfältigstes Mosaik der raumbezogenen Tätigkeit des Menschen über Jahrhunderte, wenn nicht über Jahrtausend, wobei neuere Zutaten ältere überlagern, modifizieren oder ergänzen, heutzutage jedoch immer mehr beseitigen. Das Bild vom »Palimpsest« ist immer noch ein sehr treffendes. Wie auf diesem Pergament, auf dem ältere Schreibschriften zwar weggekratzt werden und das anschließend neu beschrieben wird, lassen sich die älteren Schichten durch Kundige mit entsprechenden Hilfsmitteln dennoch lesen.

Je älter und je dynamischer eine solche Kulturlandschaft ist, desto vielfältiger und dichter werden die Spuren. Die Stadt als komplexestes und dichtestes Element menschlicher Raumnutzung ist gleichzeitig die intensivste Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaften der UNESCO gehen tendenziell in die entgegengesetzte Richtung. Sie heben weniger die Komplexität von Kulturlandschaften hervor, sondern suchen sich leicht fassbare »Dominantenlandschaften«, die von wenigen

zentralen Faktoren über Jahrhundert geprägt wurden.

Bei aller Kritik am Kulturlandschaftsbegriff der UNESCO muss dennoch festgehalten werden, dass sie einen ungeheuren Schub für die Beachtung des Sachverhaltes historischer Kulturlandschaft auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene ausgelöst hat. Mit dem Begriff »Welterbe« schmückt man sich eben gern und glaubt auch gerne an finanziell positive Auswirkungen des Prädikats, vor allem auf dem Feld des Tourismus. So ging die Initiative zur Eintragung des Mittelrheintals als Welterbe-Kulturlandschaft keineswegs von fachlicher, sondern von politischer Seite aus.

Was passiert aber dann, wenn der Anstoß nicht von der Politik, sondern von Bürgern oder Verbänden, womöglich sogar grün angehauchten, kommt? Dies bringt mich zur kurzen Schilderung eines recht aktuellen Vorgangs aus dem Jahr 2005 und damit auch endlich wieder zur Ausgangsfrage meines Referates, ob es dann immer eine Welterbe-Kulturlandschaft sein muss, bzw. positiv ausgedrückt, welche Alternativen hierfür denn vorstellbar wären.

Im Jahr 2003 startete die Bodenseestiftung eine Initiative zur Eintragung des Bodensees als Welterbe-Kulturlandschaft. Stifter dieser 1994 gegründeten Organisation sind Pro Natura Schweiz, der World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF), der Österreichische Naturschutzbund (ÖNB), der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH). Zielsetzung dieser Stiftung ist es, Partnerschaften für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung der Wirtschaft um den Bodensee aufzubauen. Zur Begründung führte man an: »Der Bodenseeraum repräsentiert eine europäisch bedeutende, lebende Kultur-

landschaft, die sich über Jahrtausende hinweg organisch entwickelt hat und noch heute in weiten Teilen im traditionellen Sinn bewirtschaftet und gepflegt wird. Zeugnisse wesentlicher Epochen der abendländischen Geschichte konzentrieren sich hier, z. B. Pfahlbau funde aus der Jungsteinzeit und Bronzezeit, Reste römischer Siedlungen, die frühmittelalterlichen Klöster von kontinentaler Bedeutung, der ehemalige Bischofssitz Konstanz, die Bausubstanz alter Reichs- und Handelstädte. Daneben kennzeichnen Burgen, Schlösser und eindrucksvolle Barockkirchen sowie Beispiele der Villenarchitektur und der Industriekultur diese geschichtsträchtige Region.« Allerdings ist beim Studium der zahlreichen schriftlichen Äußerungen der Initiative nicht zu übersehen, dass ein Welterbe-Prädikat als Vehikel für Ökologie und nachhaltiges Wirtschaften dienen sollte, der Aspekt des kulturellen Erbes »von außergewöhnlichem, universellem Wert« in mindesten einem der sechs Kriterien der UNESCO wurde dagegen weniger überzeugend dargelegt.

Nun ist die Welterbekonvention der der UNESCO eine zwischenstaatliche Vereinbarung, weswegen klar ist, dass Antragsteller nur die Institutionen der Unterzeichnerstaaten selbst sein können, nicht etwa Vertreter der Zivilgesellschaft der einzelnen Staaten. Immerhin griff die »Internationale Bodenseekonferenz«, ein Gremium der Anrainerstaaten Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Baden-Württemberg und Bayern den Antrag auf und richtete eine Projektgruppe »UNESCO Weltkulturlandschaft Bodensee« ein. Interessant ist jedoch, dass das erste aus staatlichen Mitteln im Dezember 2004 in Auftrag gegebene Gutachten eines über die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Auszeichnung »UNESCO-Kulturlandschaft Bodensee« war. Dagegen kümmerte sich zunächst niemand um die Ermittlung der Werte, der Gebietskulisse

und der Bedeutung einer wie auch immer gearteten »Kulturlandschaft Bodensee«. Erst die engere Einbeziehung der bayerischen und dann der baden-württembergischen Denkmalpflege legte dieses eigentlich offensichtliche Defizit offen. Wie wollte man wirtschaftliche Folgekosten abschätzen, wenn man nicht einmal die Grenzen des Gebietes kannte, das durch eine mögliche Ausweisung betroffen sein würde?

Auf unsere drängenden Forderungen hin vereinbarte die Internationale Bodenseekonferenz am 1. Juli 2005, die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten mit der Erfassung der Natur- und Kulturgüter bzw. Kulturlandschaftselemente im Bodenseegebiet nach gemeinsamen, einheitlichen Kriterien zu beauftragen. Hierfür wurde schließlich im Sommer ein Leistungsverzeichnis erstellt, das von etlichen Fachbehörden aus den Mitgliedstaaten mitgetragen wurde. Insbesondere den Behörden in Baden-Württemberg wurde die Sache dann jedoch zu heiß, weswegen nach einer Phase der Blockadepolitik schließlich die Projektgruppe der IBK (Internationale Bodenseekonferenz) aufgelöst wurde.

Die beteiligten Denkmalpfleger und die weiteren Experten waren sich eigentlich einig, dass dem Bodensee, wiewohl eine bedeutsame Kulturlandschaft, kein »außergewöhnlicher universeller Wert als Kulturlandschaft« - wie es die UNESCO-Konvention verlangt - zukommen würde. Allerdings wurde die Chance vergeben, über eine Untersuchung der bestehenden Kulturlandschaft mit ihren historischen Elementen und Strukturen Klarheit über das Potential zu bekommen. Einen wertvollen Beitrag zur regionalen Identität und zum Bewusstsein der Bevölkerung wie auch der raumwirksamen Akteure hätte man leisten können.

An diesem Beispiel stellte sich die Frage, ob man nicht andere Mittel und Wege finden müsste, um Kulturlandschaften herauszustellen und im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern, als gerade das Weltkulturerbe, das ja auch deswegen so beliebt ist, weil man sich weltweite Aufmerksamkeit und touristische Würdigung verspricht.

Dabei fallen einem drei Möglichkeiten ein:

1. Eine Zertifizierung von Kulturlandschaften auf nationaler oder Landesebene nach dem top-down-Ansatz als staatliche Aufgabe
2. Die Herausarbeitung eines Kulturlandschaftsbewusstseins über einen bottom-up-Ansatz
3. Eine Mischung von beiden Ansätzen - ein staatliches Zertifikat, um welches sich Regionen bewerben können.

Zu 1.

Es wäre schon Aufgabe des Staates herauszuarbeiten, welche Teilbereiche seines Territoriums als Kulturlandschaften zu bezeichnen seien, deren wesentliche Werte durch kulturhistorische Aspekte bestimmt sind. Landes-, Bundes- und europäische Vorschriften wurden in diesem Sinn in den letzten Jahren erlassen oder geändert. Aber wir brauchen uns nichts vorzumachen. Das Beispiel des neuen Landesentwicklungsprogramms in Bayern (LEP 2006) zeigt es. Nur drei Jahre nach dem LEP 2003 aufgelegt, das wie seine Vorgänger einen Zeitraum von 8 - 10 Jahren abdecken sollte, ist der Schluss der mancher Kritiker kaum von der Hand zu weisen, dass diese beschleunigte Aktion der Vermeidung einer Strategischen Umweltprüfung dient, die durchgeführt werden müsste, wenn die abschließende Beschlussfassung nicht vor dem 21. Juli 2006 erfolgt.

Mit dem SUP-Gesetz vom 29. Juni 2005, das in letzter Minute auf die entsprechende EU-Richtlinie von 2001 reagierte, wäre eine Prüfung aller staatlichen Programme und Pläne auf ihre Wirkung auf die Umwelt, aber auch auf »Kulturgüter und sonstigen Sachgüter« erforderlich. Im räumlichen Sinn von Raumordnungsplänen ist damit nach Überzeugung der Experten noch am sinnvollsten mit dem Konzept der historischen Kulturlandschaft zu arbeiten. In diesem Bereich würden jedoch die landesweiten Grundlagen fehlen, um eine solche strategische Umweltprüfung überhaupt durchführen zu können.

Wie solche Kulturlandschaften zu ermitteln und zu bewerten wären, haben Behörden des Freistaats Bayern, nämlich das Landesamt für Umwelt und das Landesamt für Denkmalpflege bereits mit Erfolg getestet und es auch in eine für die Raumordnung kompatible Fassung gebracht. Erinnerung sei hier an das Projekt »Die historische Kulturlandschaft in der Region Oberfranken-West« wo neben regional bedeutsamen Einzelelemente auch ganze Kulturlandschaften namhaft gemacht und kartiert wurden, die eine Grundlage für ein raumordnerisch orientiertes Kulturlandschaftskonzept bieten könnten.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass wir unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eher nicht erwarten dürfen, dass sich die Politik dieses Themas auf eine qualitätsvolle und dem kulturlandschaftlichen Qualitäten Bayerns angemessene Weise annimmt. Wir lassen uns jedoch gerne positiv überraschen.

Nun zum zweiten, den eher zivilgesellschaftlichen Ansatz. Für diesen gibt es ein sehr schönes Beispiel, das Spessart-Projekt. Darauf möchte ich hier jedoch nicht näher eingehen, da wir hierzu aus

berufenerem Munde noch einen eigenen Vortrag hören werden.

Bürgergesellschaftliches Engagement für historische Kulturlandschaft auf einem stärker institutionalisierten Niveau gibt es beispielsweise auch in Amerika, wo schon 1999 die »Cultural Landscape Foundation« gegründet wurde. Ihr Ziel ist vor allem die Bewusstseinsbildung rund um das Thema der Kulturlandschaft, wofür sie auch finanzielle Förderung gewähren kann.

Zum dritten Ansatz, der Mischung aus beiden. Im Prinzip gibt hier die Weltkulturerbe-Kulturlandschaft das Vorbild ab: Es gibt ein überstaatliches und begehrtes Prädikat, um das sich Regionen als Kulturlandschaften bewerben können. Die Bewerbung hat dabei durch personelle und/oder finanzielle Leistungen der Region selbst zu erfolgen. Als Lohn gibt es dann das Prädikat, wovon sich die Bewerber wiederum einen erheblichen Imagegewinn und zusätzliche Einnahmen im Fremdenverkehr versprechen.

Man könnte dieses Vorgehen nun auch auf Bundes-, bzw. Landesebene herunterbrechen und zum Beispiel ein Prädikat einer »Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung« oder einer »Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung« kreieren. Um diese Prädikate könnte sich ebenfalls Regionen bewerben, die einerseits die Gründe hierfür selbst erarbeiten müssten, und dies dann auch in eigenen Management-Konzepten aufzeigen müssten, was sie dafür zu tun gedenken. Man kann nun natürlich leicht daran zweifeln, ob solche staatliche Prädikatisierung noch irgendjemand hinterm Ofen hervorlockt. Wenn man aber sieht, wieviel Initiativen beispielsweise der Wettbewerb »Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden« immer noch jährlich hervorruft, und das nur wegen der bescheidenen Tatsache, am

Ortseingang ein Schild mit der Aufschrift »*Golddorf*« aufstellen zu können, so könnte man schon ins Grübeln kommen. Vergleichbares gibt es beispielsweise in den Vereinigten Staaten mit der Initiative »*American Heritage River*« seit 1997. Diese Initiative will im Bereich von Flusstälern sowohl Umweltschutz, wirtschaftliche Reaktivierung als auch den Schutz des kulturellen Erbes bewirken. Im Prinzip könnte man das als eine Art von Kulturlandschaftspflege an der Kulturlandschaft »*Fluss*« auffassen. Koordiniert wird das Ganze von speziellen Büros oder Agenturen, die alle hierzu erforderlichen Maßnahmen bündeln sollen. Eigene Behörden oder Regualieren sollten hierfür nicht geschaffen werden. Nach Bewerbung sollte der Präsident 10 Flüsse in einer ersten Phase designieren. Mittlerweile sind es schon 14.

Eingeführt wurde dieses Konzept erstmals in Kanada 1984. Die Auszeichnung erfolgt dort, nachdem ein nominierter Flussabschnitt einen Management-Plan im Konsens der Beteiligten verabschiedet hatte. Dort sind seither 39 Flüsse ausgezeichnet worden.

Ein ähnliches Wettbewerbsmodell ließe sich selbstverständlich auch auf Kulturlandschaften in Bayern oder Deutschland übertragen, sofern das Bewusstsein ihres Wertes auch endlich weitere Kreise der Bevölkerung wie auch die politischen Entscheidungsträger erreichen würde.